

Elternbrief zum Hortbesuch der Kinder im Schuljahr 2022/2023

Sehr geehrte Eltern der Schüler der künftigen Klassen 2 bis 4,

nach der aktuellen Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortkBVO), der Hortbenutzungsatzung (HortBS) und der Hortgebührensatzung (HortGS) gelten folgende Regelungen zur Berechnung der Hortgebühren:

1. Für jedes Kind, das den Hort besucht, ist ein Antrag für den Hortbesuch erforderlich (dieser Antrag ist jährlich neu zu stellen). **Dabei sind insbesondere Ihre Angaben über Ihre Familiensituation sowie weitere Kinder, für die Sie Kindergeld beziehen oder die neben dem Hortkind einen Schulhort, eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagesmutter besuchen, wichtig. Sind Ihre Angaben über weitere Kinder durch Nachweise belegt, können sie zu Ermäßigungen führen.**
2. Kostenschuldner sind die Eltern des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Die Eltern sind Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
3. Zu dem berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, das den Schulhort besucht. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners zu dem berücksichtigenden Einkommen.

Maßgebend für die Hortgebührenberechnung ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres.

Als Einkommensnachweise benötigen Sie als Arbeitnehmer den Einkommenssteuerbescheid des Jahres 2021 oder Ihre Jahresverdienstbescheinigung 2021, aktuelle Bescheide über den Bezug von Leistungen (Arbeitslosengeld I/II, Elterngeld, Grundsicherung nach SGB XII, Kinderzuschlag,...), Nachweise über Unterhaltszahlungen o.ä.

Bei Selbstständigen dient als Nachweis der Einkommenssteuerbescheid des Jahres 2020 oder eine durch den Steuerberater bestätigte BWA oder EÜR des Jahres 2021.

Zum Einkommen des Kindes zählen Unterhalt/-svorschuss und Hinterbliebenenrente.

4. Beträgt Ihr aktuelles Einkommen 2022 deutlich mehr oder weniger als 2021 (mind. 20%), ist durch uns ein Vergleich anzustellen, ob Ihr aktuelles Einkommen zu einer Änderung führt. In diesem Fall benötigen wir auch den Nachweis Ihres aktuellen Einkommens.
5. Wenn Sie auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichten wollen, können Sie dies auf Seite 2 des Hortantrages durch ankreuzen des entsprechenden Kästchens erklären.
Verzichten Sie auf die Einreichung von Einkommensunterlagen, werden Sie ohne Prüfung und ohne die einkommensmindernde Anerkennung von weiteren Kindern (Abzug von 220,00 € je weiteres kindergeldberechtigtes Kind) in die höchste Gebührengruppe eingestuft. In diesem Fall erhalten Sie nur dann Ermäßigungen, wenn weitere Kinder Ihrer Familie in einem Schulhort, einer Kita oder bei einer Tagesmutter betreut werden und dies nachgewiesen ist.

Den ausgefüllten Hortantrag geben Sie bitte, entsprechend der terminlichen Vorgaben des Hortes, in der Schule ab. Der/Die Hortkoordinatorin/in der Schule muss die Hortaufnahme bestätigen und leitet den Antrag sowie die beigefügten Unterlagen an das Schulverwaltungsamt des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt weiter. Ihre Einkommensnachweise können Sie auch direkt im Schulverwaltungsamt einreichen.

Die vollständig ausgefüllten Anträge einschließlich aller Unterlagen sollen für die Kinder der Klassen 2 bis 4 bis 13.05.2022 dem Schulverwaltungsamt des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vorliegen.

Wir gehen davon aus, dass in den seltensten Fällen Anfang Mai 2022 bereits der Einkommenssteuerbescheid des Jahres 2021 vorliegt. Reichen Sie uns dann bitte die Jahresverdienstbescheinigung 2021 ein. Sollten Sie in Ihrem Einkommenssteuerbescheid höhere Werbungskosten haben, als die Pauschale in Höhe von 1.000 €, so können Sie uns diesen zur Überprüfung Ihrer Einstufung nachträglich vorlegen.

Änderungen sind über die im Hort erhältliche **Änderungsmeldung** mitzuteilen (z.B. Änderungen der Familienverhältnisse, der Hortbetreuungszeiten oder des Einkommens). Für **Abmeldungen im Schuljahr** gilt, dass diese **bis zum 15. des Monats** schriftlich in der Grundschule eingehen müssen, damit sie zum Monatsende wirksam werden.

Grundsätzlich ist der **Monat Juli** eines Schuljahres **gebührenfrei**, d.h. im Schuljahr 2022/2023 werden für den Monat Juli 2023 keine Gebühren erhoben.

BITTE BEACHTEN:

- **Bitte legen Sie die Änderungsmeldungen für das aktuelle Schuljahr nicht mit zu den Anträgen für das neue Schuljahr.** Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese erst bei der Bearbeitung des Gebührenbescheides berücksichtigt werden.
- **Da das Schuljahr gemäß § 45 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz immer am 1. August beginnt, fallen für diesen Monat auch Hortgebühren an - unabhängig davon, wann die Schule tatsächlich beginnt. Der erste Schultag fällt nächstes Jahr auf den 29.08.2022. Falls Ihr Kind den Hort in den Ferien und an den 3 restlichen Schultagen im August nicht besuchen soll, tragen Sie bei der Beantragung der Hortbetreuung unbedingt „ab Monat September“ ein. Wenn Sie auf dem Hortantrag eine Hortbetreuung „ab Beginn des neuen Schuljahres“ ankreuzen, ist Ihr Kind ab 01.08.2022 angemeldet. Diesbezüglich rückwirkende Abmeldungen für August werden wir im nächsten Schuljahr nicht vornehmen.**
- **Ihr Kind kann den Hort schon vor Erhalt des Gebührenbescheides besuchen.** Voraussetzung ist die Anmeldung im Hort.

Bis zum **15.09.2022** erkennen wir **rückwirkend Änderungen in der Betreuungszeit** (über 10 / bis zu 10 Stunden) zum Schuljahresbeginn an, da manchmal erst zu diesem Zeitpunkt die Stundenplanung vorliegt.

Haben Sie Fragen, rufen Sie bitte bei unseren Sachbearbeiterinnen für Hortgebühren an. Vieles kann im Vorfeld geklärt werden. Unsere Mitarbeiterinnen erreichen Sie direkt über folgende Telefon-Nr.:

Grundschulhorte	Telefon-Nr.
Gräfenthal Kaulsdorf Könitz Leutenberg Meuselbach Probstzella Sitzendorf	03671 823 – 390
Kamsdorf Katzhütte Königsee	03671 823 – 397
Bad Blankenburg Lehesten Uhlstädt	03671 823 – 388

Ihr Schulverwaltungsamt

Wir erläutern Ihnen anhand einer **Beispielberechnung** für nichtselbstständige Arbeitnehmer, wie das Einkommen berechnet wird. Für Selbstständige, Beamte, Eltern mit Minijob usw. gibt es andere Pauschalabzüge.

Beispiel: Familie mit drei kindergeldberechtigten Kindern, davon ein Kind in der Kita, Grundlage Einkommenssteuerbescheid:

Einkommen Vater:	24.800,00 €	Einkommen Mutter:	22.500,00 €
Pauschalabzug 34%:	8.432,00 €	Pauschalabzug 34%:	7.650,00 €
Abzug Werbungskosten:	2.540,00 €	Abzug Werbungskosten:	1.000,00 €
	<u>13.828,00 €</u>		<u>13.850,00 €</u>

Summe jährliches Einkommen der Eltern:	27.678,00 €
./ 12 Monate zur Ermittlung Monatseinkommen:	2.306,50 €
Abzug Kinderfreibetrag pro weiteres kindergeldberechtigtes Kind (je 220,00 €):	<u>440,00 €</u>
anzurechnendes Einkommen der Beispielfamilie:	<u>1.866,50 €</u>

Damit fällt diese Beispielfamilie in die Einkommensgruppe 1.500,00 – 2.500,00 €.

Bei einer Anmeldung im Hort über 10 Stunden pro Woche wird die volle Gebühr fällig, bei bis zu 10 Stunden pro Woche reduziert sich die Gebühr auf 60%.

Betreuungszeit pro Woche		über 10 Stunden	bis zu 10 Stunden
zu berücksichtigendes Einkommen pro Monat			
über 1.500 € bis 2.500 €	BK	33,00 €	19,80 €
	PK	40,00 €	24,00 €
	Gesamt	73,00 €	43,80 €

Die Gebühren für unsere Beispielfamilie würden 73,00 € (über 10 Std./Woche) bzw. 43,80 € (bis zu 10 Std./Woche) betragen.

Da aber noch ein weiteres Kind dieser Familie eine Kita besucht (Nachweis wurde durch Bestätigung Kita erbracht), werden die Gebühren um 25% ermäßigt:

	Anzahl der Kinder (die gleichzeitig den Hort, die Kita oder die Kindertagespflege besuchen)				
	angemeldetes Hortkind		1 weiteres Kind einer Familie		
Betreuungszeit pro Woche	über 10 Std.	bis zu 10 Std.	über 10 Std.	bis zu 10 Std.	
zu berücksichtigendes Einkommen pro Monat					
über 1.500 € bis 2.500 €	BK	33,00 €	19,80 €	24,75 €	14,85 €
	PK	40,00 €	24,00 €	30,00 €	18,00 €
	Gesamt	73,00 €	43,80 €	54,75 €	32,85 €

Für unsere Beispielfamilie bedeutet es, dass die Gebühren monatlich bei über 10 Stunden 54,75 € und bei bis zu 10 Stunden 32,85 € betragen.

Gebührentabelle - gültig ab Schuljahr 2013/14

Die Hortgebühren setzen sich aus Personalkosten gem. Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortkBVO vom 12. März 2013) und den Betriebskosten, gem. Hortgebührensatzung (HortGS vom 29.05.2013) des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, zusammen.

Hinweis:
BK = Betriebskosten
PK = Personalkosten

		Anzahl der Kinder (die gleichzeitig den Hort, die Kita oder die Kindertagespflege besuchen)								
		angemeldetes Hortkind		1 weiteres Kind einer Familie		2 weitere Kinder einer Familie		3 weitere Kinder einer Familie		4 weitere Kinder einer Familie
Betreuungszeit pro Woche		über 10 Stunden	bis zu 10 Stunden	über 10 Stunden	bis zu 10 Stunden	über 10 Stunden	bis zu 10 Stunden	über 10 Stunden	bis zu 10 Stunden	über und bis zu 10 Stunden
zu berücksichtigendes Einkommen pro Monat										
bis 1.060 €	BK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	PK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
über 1.060 € bis 1.500 €	BK	20,00 €	12,00 €	15,00 €	9,00 €	10,00 €	6,00 €	5,00 €	3,00 €	0,00 €
	PK	20,00 €	12,00 €	15,00 €	9,00 €	10,00 €	6,00 €	5,00 €	3,00 €	0,00 €
	Gesamt	40,00 €	24,00 €	30,00 €	18,00 €	20,00 €	12,00 €	10,00 €	6,00 €	0,00 €
über 1.500 € bis 2.500 €	BK	33,00 €	19,80 €	24,75 €	14,85 €	16,50 €	9,90 €	8,25 €	4,95 €	0,00 €
	PK	40,00 €	24,00 €	30,00 €	18,00 €	20,00 €	12,00 €	10,00 €	6,00 €	0,00 €
	Gesamt	73,00 €	43,80 €	54,75 €	32,85 €	36,50 €	21,90 €	18,25 €	10,95 €	0,00 €
über 2.500 €	BK	45,00 €	27,00 €	33,75 €	20,25 €	22,50 €	13,50 €	11,25 €	6,75 €	0,00 €
	PK	50,00 €	30,00 €	37,50 €	22,50 €	25,00 €	15,00 €	12,50 €	7,50 €	0,00 €
	Gesamt	95,00 €	57,00 €	71,25 €	42,75 €	47,50 €	28,50 €	23,75 €	14,25 €	0,00 €